

Kundeninformation und Allgemeine Versicherungsbedingungen (AVB)

VB-RS 2025 (STP-PKMWAE-CH) Zusatzpaket Road Trip
Januar 2025

Inhalt

Kundeninformationen	1
Allgemeine Versicherungsbedingungen (AVB)	3
A Generelles	3
1 Versicherungsnehmer und versicherte Personen.....	3
2 Versicherungssumme	3
3 Versicherte Fahrzeuge	3
4 Versicherungsdauer.....	3
5 Örtlicher Geltungsbereich	4
6 Prämienfälligkeit.....	4
7 Ausschlüsse	4
8 Obliegenheiten	4
9 Folgen einer Obliegenheitsverletzung.....	5
10 Mehrfachversicherung und Ansprüche gegenüber Dritten	5
11 Weitere Definitionen.....	5
12 Auszahlung von Versicherungsleistungen	5
13 Verjährung und Verwirkung.....	5
14 Beschwerden.....	5
15 Gerichtsstand und anwendbares Recht.....	6
16 Widerrufsrecht und dessen Wirkung.....	6
17 Kontaktadresse	6
B Autoreiseschutzbrief.....	6
1 Versicherte Ereignisse und Leistungen	6
2 Folgende Ereignisse sind nicht versichert.....	7
3 In Ergänzung bzw. Präzisierung der Obliegenheiten im Schadenfall gemäss AVB A 8 gilt Folgendes.....	7
C Mietwagen-Selbstbehaltsausschluss	7
1 Versicherungsleistungen und Versicherungssumme.....	7
2 Versicherte Ereignisse.....	7
3 Folgende Ereignisse sind nicht versichert.....	7
4 In Ergänzung bzw. Präzisierung der Obliegenheiten im Schadenfall gemäss AVB A 8 gilt Folgendes.....	8

Kundeninformationen

Die nachfolgenden Kundeninformationen geben in übersichtlicher und knapper Form einen Überblick über die Identität des Versicherers und den wesentlichen Inhalt des Versicherungsvertrags. Massgebend für den Inhalt und den Umfang der sich aus dem Versicherungsvertrag ergebenden Rechte und Pflichten sind ausschliesslich die Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB). Die gegebenenfalls aus Gründen der besseren Lesbarkeit gewählte Verwendung der männlichen Form gilt auch für weibliche Personen.

Wer ist der Versicherer?

Versicherer ist die HanseMerkur International AG, Drescheweg 1, 9490 Vaduz, Liechtenstein (nachfolgend HanseMerkur International genannt). Für weitere Informationen besuchen Sie die HanseMerkur International auf www.hansemerkur.ch.

Geltende Versicherungsbedingungen

Es gelten die AVB für die Reiseversicherung-Zusatzversicherung VB-RS 2025 (STP-PKMWAE-CH) Zusatzpaket Road Trip.

Wer ist der Versicherungsnehmer?

Versicherungsnehmer ist die natürliche oder juristische Person, mit Wohn- oder Geschäftssitz in der Schweiz oder in Liechtenstein, die mit der HanseMerkur International den Versicherungsvertrag abgeschlossen hat und in der Versicherungspolice namentlich genannt wird.

Welche Personen sind versichert?

Versichert ist bzw. sind die in der Versicherungspolice aufgeführte(n) Person(en).

Welche Risiken sind versichert und welchen Umfang hat der Versicherungsschutz?

Bei der vorliegenden Versicherung handelt es sich um eine Schadenversicherung.

Die im Rahmen des jeweiligen Versicherungsvertrags versicherten Risiken sowie der Umfang und die Einschränkungen des Versicherungsschutzes ergeben sich aus der Versicherungspolice und den AVB. Nachfolgend zur leichteren Orientierung eine zusammenfassende Beschreibung der angebotenen Versicherungskomponenten:

– Autoreiseschutzbrief

Organisation und Übernahme der Kosten für Pannenhilfe/Abschleppen/Bergung bei Panne oder Unfall eines von der versicherten Person als Lenker benützten Motorfahrzeugs (Personenwagen und Wohnmobile bis 3,5 t sowie Motorräder); gegebenenfalls Übernahme der Kosten entweder für notwendige Übernachtung oder Heimreise mit öffentlichen Verkehrsmitteln oder Mietwagen (nur im Ausland) sowie Rückführung des fahrtüchtigen Fahrzeugs. Für bestimmte Leistungen besteht eine eingeschränkte Deckungssumme.

– Mietwagenschutz

Übernahme des Selbstbehaltes im Schadenfall bei einem gemieteten Motorfahrzeug bei einer offiziellen und gewerbmässig tätigen Fahrzeugvermietung bis zur Höhe der Versicherungssumme.

Wann beginnt und endet der Versicherungsvertrag? (Vertragslaufzeit)

Der Vertrag kommt durch die Annahme Ihres Antrags durch die HanseMerkur International, das heisst mit Zustellung der Antragsbestätigung an Sie, zustande und endet mit der versicherten Reise.

Die gesetzlichen Bestimmungen über ein ausserordentliches Kündigungsrecht bleiben von den getroffenen Vereinbarungen unberührt

Wann beginnt und endet der Versicherungsschutz?

Der Versicherungsschutz beginnt nach Zusendung der Versicherungspolice, frühestens jedoch mit Antritt der versicherten Reise und endet mit der gegebenenfalls vereinbarten Dauer, spätestens jedoch mit Beendigung der versicherten Reise.

In jedem Fall endet der Versicherungsschutz bei einer Vertragsbeendigung. Der Versicherungsschutz verlängert sich über den vereinbarten Zeitpunkt hinaus, wenn sich die planmässige Beendigung der Reise aus Gründen verzögert, welche die versicherte Person nicht zu vertreten hat.

Zeitlicher und örtlicher Geltungsbereich des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz gilt während der Versicherungsdauer weltweit, vorbehaltlich anderslautender Bestimmungen in den bau- steinspezifischen Bedingungs- teilen oder in der Police.

Welche wesentlichen Ausschlüsse bestehen?

Kein Versicherungsschutz besteht insbesondere, wenn Sie den Versicherungsfall vorsätzlich herbeiführen. Weiterhin besteht kein Versicherungsschutz für Ereignisse, deren Eintreten bei Vertragsabschluss oder Reisebuchung bereits erkennbar waren. Die HanseMerkur International haftet ferner auch nicht für Schäden durch Krieg und innere Unruhen.

Die vorbeschriebenen Einschränkungen zum Versicherungsschutz sind nicht abschliessend. Weitere Ausschlüsse ergeben sich aus den AVB sowie aus dem VVG.

Welche Pflichten haben die versicherten Personen?

Die nachfolgende Aufzählung enthält nur die gebräuchlichsten Pflichten. Weitere Pflichten ergeben sich aus den AVB und aus dem VVG.

Halten Sie den Schaden möglichst gering und vermeiden Sie alles, was zu einer unnötigen Kostenerhöhung führen könnte. Falls Sie unsicher sind, nehmen Sie bitte Kontakt mit der HanseMerkur International auf. Zeigen Sie der HanseMerkur International die Schäden schnellstmöglich an.

Die von der HanseMerkur International zugestellte Schadenanzeige muss von Ihnen oder der versicherten Person vollständig und wahrheitsgemäss ausgefüllt und unverzüglich an die HanseMerkur International zurückgesandt werden. Weitere von der HanseMerkur International angeforderte Belege sowie sachdienliche Auskünfte und Nachweise müssen in gleicher Weise zur Verfügung gestellt werden.

Verletzen Sie oder die versicherte Person eine der vorgenannten Obliegenheiten schuldhaft, kann die HanseMerkur International die Leistung gemäss VVG verweigern oder kürzen. Weisen Sie nach, dass die Obliegenheit unverschuldet verletzt wurde, bleibt der Versicherungsschutz bestehen. Der Versicherungsschutz bleibt auch bestehen, wenn Sie nachweisen, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für die Feststellung noch für den Umfang der Leistung ursächlich war. Dies gilt nicht, wenn die Obliegenheit arglistig verletzt wurde.

Wie hoch ist die Prämie?

Die Höhe der Prämie wird durch die Wahl Ihres Versicherungsschutzes definiert und geht aus der Versicherungspolice hervor. Die genannten Prämien enthalten die aktuelle gesetzliche Stempelsteuer.

Wann ist die Prämie fällig?

Die erste oder einmalige Prämie ist – unabhängig von dem Bestehen eines Widerrufsrechts – sofort fällig. Soweit bei längerfristig abgeschlossenen Versicherungsverträgen Folgeprämien vereinbart sind, sind diese zum vereinbarten Termin fällig. Ist die Zahlung einer Jahresprämie in Raten vereinbart, gilt als erste Prämie nur die erste Rate der ersten Jahresprämie. Kann die Prämie ohne Verschulden des Versicherungsnehmers nicht eingezogen werden, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach einer schriftlichen Zahlungsaufforderung des Versicherers erfolgt. Näheres ist den AVB zu entnehmen.

Bietet die HanseMerkur International Beratung an?

Vor dem Vertragsabschluss findet keine individuelle Beratung statt.

Wie behandelt die HanseMerkur International Daten?

Die Bearbeitung von Personendaten bildet eine unentbehrliche Grundlage der Versicherungstätigkeit. Bei der Bearbeitung von Personendaten beachtet die HanseMerkur International das schweizerische Bundesgesetz über den Datenschutz (DSG), das liechtensteinische Datenschutzgesetz (DSG) sowie die EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO). Falls nötig, holt die HanseMerkur International von der versicherten Person die erforderliche Einwilligung zur Datenbearbeitung im Schadenformular ein.

Die durch die HanseMerkur International bearbeiteten Personendaten beinhalten die für den Vertragsabschluss (Risikoprüfung), die Vertragsverwaltung nach Abschluss des Versicherungsvertrags (inklusive Prämienforderung) sowie die Vertrags- und Schadenabwicklung relevanten Daten. Die erfassten Datenkategorien umfassen Kundendaten (zum Beispiel Name, Adresse, Geburtsdatum usw.) sowie weitere Daten zur eindeutigen Identifikation des Versicherungsnehmers), Antragsdaten (Angaben des Antragstellers zum versicherten Risiko, Antworten auf Antragsfragen), Vertragsdaten (zum Beispiel Vertragsdauer, versicherte Risiken und Leistungen usw.), Inkassodaten (zum Beispiel Datum und Höhe der Prämieeinzüge, Ausstände, Mahnungen), Schadendaten (Schadenmeldungen, Abklärungsberichte, Rechnungsbelege usw.).

In erster Linie werden dabei Angaben der versicherten Personen aus dem Versicherungsantrag und der Schadenanzeige bearbeitet. Im Interesse sämtlicher versicherter Personen findet unter Umständen auch ein Datenaustausch mit Vor- oder Rückversicherern sowie Versicherern im In- und Ausland statt. Zudem verarbeitet die HanseMerkur International Personendaten auch im Zusammenhang mit Produktoptimierungen sowie für eigene Marketingzwecke. Des Weiteren können Personendaten auch an Behörden oder an Dienstleister (zum Beispiel Ärzte, externe Sachverständige, Anwälte usw.) von der HanseMerkur International bzw. der HanseMerkur-Gruppe weitergegeben werden.

Zu den in den vorgehenden Abschnitten genannten Zwecken können die Personendaten an Gesellschaften, die zur Unternehmensgruppe der HanseMerkur gehören, sowie an Dritte, auch im Ausland, weitergegeben werden.

Die HanseMerkur International bewahrt Daten elektronisch oder physisch gemäss den gesetzlichen Bestimmungen auf.

Personen, deren Personendaten von der HanseMerkur International verarbeitet werden, haben nach Massgabe des schweizerischen Bundesgesetzes über den Datenschutz (DSG), des liechtensteinischen Datenschutzgesetzes (DSG) sowie der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) das Recht, Auskunft darüber zu verlangen, ob und welche ihrer Daten die HanseMerkur International

verarbeitet; es steht Ihnen ferner zu, die Berichtigung unrichtiger Daten zu verlangen.

Weitere Informationen zum Datenschutz finden Sie auf www.hansemerkur.ch/datenschutz.

Widerrufsrecht

Sie können Ihren Antrag zum Abschluss des Vertrags oder die Erklärung zu dessen Annahme in Schrift- oder anderer Textform widerrufen.

Die Widerrufsfrist beträgt 14 Tage und beginnt, sobald der Versicherungsnehmer den Vertrag beantragt oder angenommen hat. Die Frist ist eingehalten, wenn Sie am letzten Tag der Widerrufsfrist Ihren Widerruf der HanseMerkur International mitteilen oder Ihre Widerrufserklärung der Post übergeben.

Wann muss der Schaden angezeigt werden?

Die Schadenanzeige muss unverzüglich nach Kenntnis des Schadensfalls bei der HanseMerkur International eingereicht werden.

Anwendbares Recht

Es kommt das Schweizer Recht zur Anwendung.

Zuständige Aufsichtsbehörde und Beschwerdemöglichkeit

Sie können sich mit einer Beschwerde direkt an die

HanseMerkur International AG, Drescheweg 1, 9490 Vaduz, E-Mail: lob-und-kritik@hansemerkur.ch wenden.

Nähere Informationen zum Ablauf des Beschwerdeverfahrens finden Sie auf www.hansemerkur.ch.

Falls Sie Ihre Beschwerde nicht direkt an die HanseMerkur International richten möchten, können Sie diese auch von einer unabhängigen Stelle prüfen lassen.

Schlichtungsstellen

Für Personen mit Wohnsitz in

- Liechtenstein an die Schlichtungsstelle im Finanzdienstleistungsbereich, Landstrasse 60, Postfach 343, 9490 Vaduz, Liechtenstein.
- der Schweiz an den Ombudsman der Privatversicherung und der Suva, Postfach 1063, 8024 Zürich

Zuständige Aufsichtsbehörde:

Finanzmarktaufsicht (FMA) Liechtenstein, Postfach 279, Landstrasse 109, 9490 Vaduz, Liechtenstein

Hiervon bleibt Ihre Möglichkeit, den Rechtsweg zu beschreiten, unberührt.

Schriftverkehr

Ich willige ein, dass Vertragsunterlagen und sonstiger Schriftverkehr in unverschlüsselter Form als Standard-E-Mail an meine im Antrag angegebene E-Mail-Adresse übersendet werden.

Kontaktadresse:

Schweiz:

HanseMerkur International AG
Postfach
9475 Sevelen
Schweiz
Tel. +41 43 550 2125
service@hansemerkur.ch www.hansemerkur.ch

Liechtenstein:

HanseMerkur International AG
Drescheweg 1
9490 Vaduz
Liechtenstein
Tel. +41 43 550 2125
service@hansemerkur.ch www.hansemerkur.ch

Allgemeine Versicherungsbedingungen (AVB)

Der Versicherungsschutz der HanseMerkur International AG (nachstehend HanseMerkur International genannt) ist durch die folgenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) definiert.

A Generelles

1 Versicherungsnehmer und versicherte Personen

1.1 Versicherungsnehmer ist die natürliche oder juristische Person, mit Wohn- oder Geschäftssitz in der Schweiz oder in Liechtenstein, die mit der HanseMerkur International den Versicherungsvertrag abgeschlossen hat und in der Versicherungspolice namentlich genannt wird.

1.2 Soweit in den bausteinspezifischen Bedingungsteilen nicht anders geregelt, ist bzw. sind die in der Versicherungspolice aufgeführte(n) Person(en) versichert.

2 Versicherungssumme

Sofern auf der Versicherungspolice keine Versicherungssumme aufgeführt ist, gilt als Versicherungssumme:

- der Höchstbetrag von jeweils CHF 10'000.- für den Autoreiseschutzbrief und für den Mietwagen-Selbstbehaltsausschluss

3 Versicherte Fahrzeuge

3.1 Im Autoreiseschutzbrief sind durch versicherte Personen als Lenker benützte Motorfahrzeuge (Personenwagen, Motorräder und Wohnmobile bis zu einem Gesamtgewicht von 3,5 Tonnen) sowie zugelassene Anhänger, die zusammen mit dem Zugfahrzeug gesetzlich zum Verkehr zugelassen sind, versichert.

3.2 Im Mietwagen-Selbstbehaltsausschluss sind von einer versicherten Person bei einer offiziellen und gewerbmässig tätigen Fahrzeugvermietung gemieteten Motorfahrzeuge (Personenwagen, Motorräder und Wohnmobile bis zu einem Gesamtgewicht von 3,5 Tonnen) sowie zugelassene Anhänger, die zusammen mit dem Zugfahrzeug gesetzlich zum Verkehr zugelassen sind, versichert.

3.3 Als nicht versichert im Sinne dieser AVB gelten alle Motorfahrzeuge, die nicht in A 3.1 oder A3.2 aufgelistet sind, dazu zählen insbesondere:

- Luft- und Wasserfahrzeuge jeder Art
- Car-Sharing-Fahrzeuge, selbst wenn diese den Rahmenbedingungen aus A 3.1 und A 3.2 entsprechen.
- Motorfahrzeuge mit einem Gewicht über 3,5 Tonnen
- E-Roller, E-Bikes und andere elektrisch angetriebenen Fahrzeuge
- Fahrräder, Roller, Tretboote sowie andere durch Muskelkraft betriebene Fortbewegungsmittel

4 Versicherungsdauer

4.1 Wann beginnt der Versicherungsschutz?

Voraussetzung für den Beginn des Versicherungsschutzes ist das Bestehen einer Reiseversicherungen bei der HanseMerkur International für denselben Versicherungszeitraum.

Die Zustellung der Police vorausgesetzt, beginnt Ihr Versicherungsschutz bei Reiseantritt. Die Reise gilt als angetreten, sobald Sie

- das gebuchte und versicherte Verkehrsmittel oder
- das gebuchte und versicherte Objekt betreten.

4.2 Wann endet der Versicherungsschutz?

Der Versicherungsschutz endet mit Ablauf der in der Police vereinbarten Dauer von 31 Tagen oder mit Beendigung der versicherten Reise je nachdem, was zuerst eintritt.

5 Örtlicher Geltungsbereich

Der Versicherungsschutz des Autoreiseschutzbriefes gilt während der Versicherungsdauer in Europa einschließlich der Schweiz und Liechtenstein. Der Versicherungsschutz im Mietwagen-Selbstbehaltsausschluss gilt während der Versicherungsdauer weltweit, vorbehaltlich anderslautender Bestimmungen in den bausteinspezifischen Bedingungssteilen oder in der Police.

6 Prämienfälligkeit

6.1 Die Höhe der Prämie entnehmen Sie bitte der Versicherungspolice. Die Prämie ist unverzüglich bei Abschluss des Vertrages fällig. Vor Bezahlung der Prämie besteht kein Versicherungsschutz, es sei denn, die Versicherungspolice wurde Ihnen bereits ausgehändigt.

6.2 Wird die Prämie zur Verfallzeit nicht entrichtet, so werden Sie unter Androhung der Säumnisfolgen auf Ihre Kosten in Textform aufgefordert, binnen 14 Tagen, von der Absendung der Mahnung an gerechnet, Zahlung zu leisten. Bleibt die Mahnung ohne Erfolg, so ruht die Leistungspflicht des Versicherers vom Ablauf der Mahnfrist an.

6.3 Wird die Prämie vom Versicherer per Lastschrift von einem Bank- oder Kreditkartenkonto abgerufen, gilt die Zahlung als rechtzeitig, wenn die Prämie am Abbuchungstag eingezogen werden kann und der Versicherungsnehmer einer berechtigten Einziehung nicht widerspricht. Konnte die Prämie ohne Verschulden des Versicherungsnehmers nicht eingezogen werden, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie schnellstmöglich nach einer Zahlungsaufforderung des Versicherers in Textform erfolgt.

7 Ausschlüsse

7.1 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die verursacht sind durch

- Missbrauch von Alkohol, Drogen oder Medikamenten und dessen Folgen,
- Suizid oder versuchten Suizid und dessen Folgen,
- Teilnahme an Streiks oder Unruhen,
- Teilnahme an Wettfahrten und Trainings
- aktive Teilnahme an Wettkämpfen von Sportorganisationen und das dazugehörige Training,
- Teilnahme an professionellen oder halbprofessionellen Sportveranstaltungen zur Erzielung von Höchstgeschwindigkeiten.

7.2 Weiter vom Versicherungsschutz ausgenommen sind Schäden, die verursacht sind durch

- Teilnahme an gewagten Handlungen, bei denen sich die versicherte Person wissentlich einer Gefahr aussetzt,
- grobfahrlässige oder vorsätzliche Handlungen bzw. Unterlassungen der versicherten Person,
- Begehung oder versuchte Begehung von Verbrechen, Vergehen, Übertretungen oder Straftaten bzw. die wissenschaftliche Verletzung von Rechtsvorschriften durch die versicherte Person,
- arglistige Täuschung; zudem kann der Versicherer bei betrügerischer Begründung des Versicherungsanspruchs im Sinne von Art. 40 VVG den Vertrag kündigen;
- Versicherungsfälle, die während einer Expedition entstehen, sofern nicht anders vereinbart.

7.3 Kein Versicherungsschutz besteht für Ereignisse, die zum Zeitpunkt des Versicherungsabschlusses bzw. Reiseantritts bereits eingetreten waren oder von denen bei Reiseantritt feststand, dass sie bei planmässiger Durchführung der Reise stattfinden mussten. Dies gilt auch für vorvertragliche Leiden.

7.4 Soweit in den bausteinspezifischen Bedingungssteilen nicht anders geregelt, besteht kein Versicherungsschutz für Schäden durch Epidemien, Pandemien, Kriege, Bürgerkriege, kriegsähnliche Ereignisse, innere Unruhen, Streiks, ionisierende Strahlen im Sinne des Strahlenschutzgesetzes (StSG) in der jeweils geltenden Fassung, radioaktive Strahlung, Beschlagnahmen, Entziehungen oder sonstige Eingriffe von hoher Hand. Des Weiteren besteht kein Versicherungsschutz für Schäden, die durch Gewalttätigkeiten anlässlich einer öffentlichen Versammlung oder Kundgebung entstehen, sofern Sie oder andere versicherte Personen aktiv daran teilnehmen. Die HanseMercur International leistet nicht für Ereignisse auf Reisen, die trotz Reisewarnung des Eidgenössischen Departements für auswärtige Angelegenheiten (EDA) der Schweiz gebucht, angetreten oder nicht unverzüglich abgebrochen werden.

7.5 Wenn Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Schweiz oder des Fürstentums Liechtensteins, die auf die Vertragsparteien anwendbar sind, dem Versicherungsschutz entgegenstehen, besteht kein Versicherungsschutz. Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos, die durch die Vereinten Nationen, die Europäische Union oder die Vereinigten Staaten von Amerika (USA) erlassen werden, soweit diese nicht Schweizer Rechtsvorschriften entgegenstehen.

7.6 Soweit in den bausteinspezifischen Bedingungssteilen nicht ausdrücklich mitversichert, leistet die HanseMercur International nicht für Schäden, die mittelbar oder unmittelbar auf Naturkatastrophen oder seismische Phänomene zurückzuführen sind.

7.7 Entgangene Urlaubsfreuden werden nicht entschädigt.

7.8 Kein Versicherungsschutz besteht, wenn der Zweck der Reise eine medizinische Behandlung ist oder Heilbehandlungen oder ärztlich angeordnete Massnahmen der Grund für den Antritt der Reise waren.

7.9 Kosten für ärztliche Gutachten, Atteste und Pflegepersonal werden nicht erstattet.

7.10 Kosten für Verpflegung, Arbeitsausfall und sonstige Vermögensschäden werden nicht erstattet.

7.11 Nicht versichert sind Umtriebe, die mit einem versicherten Ereignis in Zusammenhang stehen, zum Beispiel Kosten für die Wiederbeschaffung der versicherten Sachen oder polizeiliche Zwecke.

8 Obliegenheiten

Ohne Mitwirkung durch Sie und die versicherte Person kann die HanseMercur International ihre Leistung nicht erbringen. Beachten Sie bitte die nachfolgenden Punkte, damit Ihr Versicherungsschutz nicht gefährdet ist.

8.1 Halten Sie den Schaden möglichst gering und vermeiden Sie alles, was zu einer unnötigen Kostenerhöhung führen könnte. Falls Sie unsicher sind, nehmen Sie bitte Kontakt mit der HanseMercur International auf.

8.2 Sie oder die versicherte Person müssen der HanseMercur International den Schaden so schnell wie möglich melden.

8.3 Alle Auskünfte zum Schadenfall müssen Sie wahrheitsgemäss und vollständig machen. Sie müssen uns jede Auskunft erteilen, die wir brauchen, um feststellen zu können,

- ob ein Versicherungsfall vorliegt und
- ob und in welchem Umfang wir leisten müssen.

9 Folgen einer Obliegenheitsverletzung

Verletzen Sie oder die versicherte Person eine der vorgenannten Obliegenheiten schuldhaft, kann die HanseMerkur International die Leistung gemäss VVG verweigern oder kürzen. Weisen Sie nach, dass die Obliegenheit unverschuldet verletzt wurde, bleibt der Versicherungsschutz bestehen. Der Versicherungsschutz bleibt auch bestehen, wenn Sie nachweisen, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für die Feststellung noch für den Umfang der Leistung ursächlich war. Dies gilt nicht, wenn die Obliegenheit arglistig verletzt wurde.

10 Mehrfachversicherung und Ansprüche gegenüber Dritten

- 10.1 Bei (freiwilliger oder obligatorischer) Mehrfachversicherung erbringt die HanseMerkur International ihre Leistungen subsidiär, vorbehaltlich einer identischen Klausel des anderen Versicherungsvertrags. In einem solchen Fall gelangen die gesetzlichen Regelungen der Doppelversicherung zur Anwendung.
- 10.2 Hat eine versicherte Person Anspruch aus einem anderen (freiwilligen oder obligatorischen) Versicherungsvertrag, ausgenommen Leistungen aus einer Reiseunfallversicherung, beschränkt sich die Deckung durch die HanseMerkur International auf jenen Teil des Schadens, der den unter dem anderen Versicherungsvertrag gedeckten Anteil übersteigt. Die Kosten werden insgesamt nur einmal vergütet.
- 10.3 Erbringt die HanseMerkur International trotz eines vorhandenen Subsidiaritätsbestands Leistungen, gelten diese als Vorschuss und die versicherte bzw. begünstigte Person tritt ihre Ansprüche gegen den Dritten (freiwillige oder obligatorische Versicherung) in diesem Umfang an die HanseMerkur International ab.
- 10.4 Ist die versicherte bzw. anspruchsberechtigte Person von einem haftpflichtigen Dritten oder dessen Versicherer entschädigt worden, entfällt eine Vergütung aufgrund dieses Vertrags. Ist die HanseMerkur International anstelle des Haftpflichtigen belangt worden, hat die versicherte bzw. anspruchsberechtigte Person ihre Haftpflichtansprüche bis zur Höhe der von der HanseMerkur International erhaltenen Entschädigung an die HanseMerkur International abzutreten.

11 Weitere Definitionen

- 11.1 Reise
Als Reise gilt ein mehr als einen Tag dauernder Aufenthalt ausserhalb des gewöhnlichen Wohnortes oder ein Aufenthalt von kürzerer Dauer an einem mindestens 25 km vom zivilrechtlichen Wohnsitz entfernten Ort unter Ausschluss von Arbeitswegen. Die maximale Dauer einer Reise im Sinne dieser AVB ist auf insgesamt 31 Tage beschränkt.
- 11.2 Motorfahrzeugunfall
Als Motorfahrzeugunfall gilt ein Schaden am haftpflichtversicherten Motorfahrzeug, der durch ein plötzliches und gewaltsam von aussen einwirkendes Ereignis verursacht wird und eine Weiterfahrt verunmöglicht oder gesetzlich unzulässig macht. Hierzu gehören insbesondere Schäden durch Aufprall, Zusammenstoss, Umkippen, Absturz sowie durch Ein- und Versinken.
- 11.3 Schwere Unfallfolgen
Unfallfolgen gelten dann als schwer, wenn sie in einer zeitlich begrenzten oder unbegrenzten Arbeitsunfähigkeit oder einer zwingenden Reiseunfähigkeit resultieren.
- 11.4 Ausland
Als Ausland gelten alle Länder mit Ausnahme der Staatsgebiete der Schweiz und des Fürstentums Liechtenstein sowie der Länder, in denen die versicherte Person einen ständigen Wohnsitz hat.
- 11.5 Expedition

Eine Expedition ist eine Forschungs- oder Entdeckungsreise in eine entlegene und unerschlossene Region. Dazu zählen beispielsweise auch Touren im sehr abgeschiedenen Flachland und die Erforschung von Höhlensystemen. Insbesondere fallen hierunter solche Forschungs- oder Entdeckungsreisen, die von Forschungsinstituten, Wissenschaftsorganisationen, Universitäten usw. durchgeführt werden und ein erhöhtes Risiko mit sich bringen.

11.6 Europa

Der Geltungsbereich Europa umfasst sämtliche zum europäischen Kontinent zählende Staaten sowie die Mittelmeer- und Kanarischen Inseln, die Azoren, Madeira, Spitzbergen sowie die aussereuropäischen Mittelmeerrandstaaten. Die Ostgrenze nördlich der Türkei bilden der Gebirgskamm des Urals sowie die Staaten Aserbaidschan, Armenien und Georgien, welche ebenfalls zum Geltungsbereich Europa zählen.

12 Auszahlung von Versicherungsleistungen

- 12.1 Sobald der Versicherungs- und Prämienzahlungsnachweis vorliegt und die HanseMerkur International ihre Zahlungspflicht sowie die Höhe der Entschädigung festgestellt hat, zahlt sie die Entschädigung innerhalb von vier Wochen aus. Hat die HanseMerkur International ihre Zahlungspflicht festgestellt, kann jedoch die Höhe der Entschädigung nicht innerhalb eines Monats nach Eingang der Schadenanzeige bei ihr feststellen, haben Sie Anspruch auf einen angemessenen Vorschuss auf die Entschädigung. Wurden im Zusammenhang mit dem Versicherungsfall behördliche Erhebungen oder ein strafrechtliches Verfahren gegen Sie oder eine der versicherten Personen eingeleitet, so kann die HanseMerkur International die Regulierung des Schadens bis zum rechtskräftigen Abschluss solcher Verfahren aufschieben.
- 12.2 Kann für den Versicherungsfall eine Entschädigung aus einem anderen Versicherungsvertrag beansprucht werden, geht der anderweitige Vertrag diesem Vertrag vor.
- 12.3 Die in ausländischer Währung entstandenen Kosten werden zum Kurs jenes Tages, an dem die Belege bei der HanseMerkur International eingehen, in Schweizer Franken umgerechnet. Als Tageskurs für gehandelte Währungen gilt der amtliche Devisenkurs zum jeweils neuesten Stand, es sei denn, die versicherte Person hat die zur Bezahlung der Rechnungen notwendigen Devisen nachweislich zu einem ungünstigeren Kurs erworben.

13 Verjährung und Verwirkung

- 13.1 Die Forderungen aus dem Versicherungsvertrag verjähren in 5 Jahren nach Eintritt der Tatsache, welche die Leistungspflicht begründet.
Lehnt die HanseMerkur International die Entschädigungsforderung ab, muss sie der Anspruchsberechtigte innert 2 Jahren nach Eintritt des Ereignisses gerichtlich geltend machen, andernfalls er seine Rechte verliert (Verwirkung).

14 Beschwerden

Ist der Versicherungsnehmer mit der Betreuung durch die HanseMerkur International nicht zufrieden oder treten Meinungsverschiedenheiten bei der Vertragsabwicklung auf, kann sich der Versicherungsnehmer jederzeit an die interne Beschwerdestelle der HanseMerkur International wenden.

HanseMerkur International AG,
Beschwerdemanagement,
Drescheweg 1, 9490 Vaduz
E-Mail: lob-und-kritik@hansemerkur.ch.

Nähere Informationen zum Ablauf des Beschwerdeverfahrens sind im Internet unter www.hansemerkur.ch ersichtlich.

Falls der Versicherungsnehmer mit der Entscheidung nicht zufrieden ist oder eine Verhandlung einmal nicht zu dem gewünschten Ergebnis geführt hat, stehen ihm insbesondere die nachfolgenden Beschwerdemöglichkeiten offen.

14.1 Schlichtungsstellen
Versicherungsnehmer mit Wohnsitz in der Schweiz können sich an folgende Schlichtungsstelle wenden:
Ombudsmann der Privatversicherung und der Suva,
Postfach 1063, 8024 Zürich,
Internet: www.versicherungsombudsman.ch

Versicherungsnehmer mit Wohnsitz in Liechtenstein können sich an folgende Schlichtungsstelle wenden:
Schlichtungsstelle im Finanzdienstleistungsbereich, Landstrasse 60, Postfach 343, 9490 Vaduz, Liechtenstein
Internet: www.schlichtungsstelle.li

Die Schlichtungsstellen sind unabhängig. Die Teilnahme am Schlichtungsverfahren erfolgt für den Versicherungsnehmer als auch für die HanseMerkur International freiwillig. Bei Verfahren vor der Schlichtungsstelle im Finanzdienstleistungsbereich Liechtenstein gemäss Alternative-Streitbeilegung-Gesetz haben Konsumenten einen Kostenbeitrag von CHF 50.– zu leisten. Im Übrigen sind die Verfahren kostenlos.

14.2 Versicherungsaufsicht
Falls der Versicherungsnehmer mit der Betreuung durch die HanseMerkur International nicht zufrieden ist oder Meinungsverschiedenheiten auftreten, kann er sich auch an die zuständige Aufsichtsbehörde wenden:
Finanzmarktaufsicht Liechtenstein (FMA), Postfach 279, Landstrasse 109, 9490 Vaduz, Liechtenstein
Internet: www.fma.li
Die FMA ist keine Schiedsstelle und kann einzelne Streitfälle nicht verbindlich entscheiden.

14.3 Rechtsweg
Die Möglichkeit, den Rechtsweg zu beschreiten, bleibt von den vorgängig aufgeführten Beschwerdemöglichkeiten unberührt.

15 Gerichtsstand und anwendbares Recht

15.1 Klagen gegen die HanseMerkur International können beim Gericht am Sitz der Gesellschaft oder am Schweizer Wohnsitz der versicherten oder anspruchsberechtigten Person eingereicht werden.

15.2 Es kommt das Schweizer Recht zur Anwendung.

16 Widerrufsrecht und dessen Wirkung

16.1 Der Versicherungsnehmer kann seinen Antrag zum Abschluss des Vertrags oder die Erklärung zu dessen Annahme schriftlich oder in einer anderen Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht, widerrufen.

16.2 Die Widerrufsfrist beträgt 14 Tage und beginnt, sobald der Versicherungsnehmer den Vertrag beantragt.

16.3 Die Frist ist eingehalten, wenn der Versicherungsnehmer am letzten Tag der Widerrufsfrist seinen Widerruf dem Versicherungsunternehmen mitteilt oder seine Widerrufserklärung der Post übergibt.

16.4 Der Widerruf bewirkt, dass der Antrag zum Vertragsabschluss oder die Annahmeerklärung des Versicherungsnehmers von Anfang an unwirksam ist

17 Kontaktadresse

Für Personen mit Wohnsitz in der Schweiz:

HanseMerkur International AG, Postfach, 9475 Sevelen, SCHWEIZ,

Für Personen mit Wohnsitz in Liechtenstein:

HanseMerkur International AG, Drescheweg 1, 9490 Vaduz, LIECHTENSTEIN.

E-Mail: service@hansemerkur.ch

Die Telefonnummer der Notrufzentrale der HanseMerkur International finden Sie auf unserer Webseite: www.hansemerkur.ch.

B Autoreiseschutzbrief

1 Versicherte Ereignisse und Leistungen

Um die Leistungen der HanseMerkur International beanspruchen zu können, muss die versicherte oder anspruchsberechtigte Person bei Eintritt des versicherten Ereignisses unverzüglich die Notrufzentrale informieren und deren Zustimmung zu allfälligen Assistance-Massnahmen bzw. zu deren Kostenübernahme einholen.

1.1 Pannenhilfe/Abschleppen/Bergung/Standgebühren

- Wenn das Fahrzeug infolge einer Panne oder eines Unfalls nicht mehr fahrtüchtig ist, bezahlt die HanseMerkur International die Pannenhilfe am Ort des Ereignisses oder das Abschleppen in eine nahe gelegene und geeignete Garage bis maximal CHF 400.–.

- Die Kosten für die Bergung nach einem Unfall (Rückführung des Fahrzeugs auf die Fahrbahn) sind bis CHF 2'000.– versichert.

- Die Kosten für möglich anfallende Standgebühren nach Panne oder Unfall sind bis CHF 200.– versichert.

1.2 Übernachtung/Heimreise/Mietwagen

Wenn das Fahrzeug gestohlen wurde oder nach einer Panne oder einem Unfall nicht am gleichen Tag (im Ausland aufgrund einer Expertise nicht innerhalb von 48 Stunden) in einer dem Ort des Ereignisses nahe gelegenen und geeigneten Garage repariert werden kann, unterstützt und bezahlt die HanseMerkur International eine der drei folgenden Leistungen:

1.2.1 Übernachtung

Wenn das Fahrzeug nicht am gleichen Tag repariert werden kann oder bei Diebstahl nicht gleichentags die Rück- oder Weiterreise möglich ist, bezahlt die HanseMerkur International innerhalb der Schweiz eine Übernachtung bis CHF 120.– pro Insasse, im Ausland maximal zwei Übernachtungen bis CHF 120.– pro Insasse und Nacht.

1.2.2 Heimreise

Die Heimreise aller Insassen an den Wohnort des Versicherungsnehmers mit einem öffentlichen Verkehrsmittel (Schweiz: Bahnbillett 1. Klasse/Ausland: Bahnbillett 1. Klasse oder Flugticket Economy Class, wenn die Bahnreise sechs Stunden übersteigt).

1.2.3 Mietwagen

Bei Ereignissen im Ausland bezahlt die HanseMerkur International für die Weiter- oder Rückreise ein Mietfahrzeug für maximal fünf Tage und bis CHF 1'500.–. Benzinkosten und sonstige Nebenkosten werden nicht übernommen. Der Versicherte verpflichtet sich, die vertraglichen Bestimmungen der Mietwagenfirma zu erfüllen.

1.3 Öffentliche Verkehrsmittel und Taxikosten

Fallen im Zusammenhang mit einem versicherten Ereignis gemäss Ziffer B 1.2 Kosten für öffentliche Verkehrsmittel oder Taxikosten an, übernimmt die HanseMerkur International bis maximal CHF 100.– pro Ereignis.

1.4 Rücktransport des Fahrzeugs

Wenn das Fahrzeug im Wohnstaat der versicherten Person nicht am gleichen Tag und im Ausland nicht innert 48 Stunden repariert werden kann, organisiert und bezahlt die HanseMerkur International den Rücktransport des fahrtüchtigen oder wiedergefundenen Fahrzeuges zur Domizilgarage des Versicherungsnehmers. Bei einem Rücktransport aus dem Ausland erfolgt die Übernahme der Transportkosten nur, sofern die Transportkosten niedriger als der Zeitwert des Fahrzeugs nach dem Ereignis sind. Wird das Fahrzeug nicht in den Wohnstaat der versicherten Person zurückge-

führt, bezahlt die HanseMercur International die Entsorgung und übernimmt die Zollkosten.

1.5 **Zustellung von Ersatzteilen im Ausland**

Wenn in der nahe gelegenen, geeigneten Garage nach dem versicherten Ereignis die notwendigen Ersatzteile nicht beschafft werden können, bezahlt die HanseMercur International nach Möglichkeit die sofortige Zustellung. Die Kosten für die Ersatzteile sind nicht versichert.

2 Folgende Ereignisse sind nicht versichert

2.1 Wenn die HanseMercur International zu den Leistungen gemäss Ziffer B 1 (Versicherte Ereignisse und Leistungen) nicht vorgängig ihre Zustimmung erteilt hat, sind alle Versicherungsleistungen auf CHF 500.- begrenzt.

2.2 Wenn sich das Fahrzeug zum Zeitpunkt des Ereignisses in einem Zustand befindet, der nicht den geltenden Bestimmungen der Strassenverkehrsordnung entspricht, oder wenn die vom Hersteller empfohlenen Wartungsarbeiten nicht ausgeführt wurden.

2.3 Pannen und Unfälle, die sich auf nicht öffentlichen Strassen oder auf nicht offiziellen Strassen ereignen.

2.4 Pannen und Unfälle, die sich auf Fahrten ereignen, die gesetzlich untersagt oder behördlich verboten sind.

2.5 Wenn es sich um ein gewerblich genutztes Fahrzeug oder einen Mietwagen handelt.

2.6 Wenn das Ereignis durch Vandalismus oder ein Elementarereignis verursacht wurde.

2.7 Schäden am Fahrzeug und an mitgeführten Gütern sowie allfällige Folgekosten sind nicht versichert.

2.8 Die Kosten der Reparatur und der Ersatzteile sind nicht versichert.

2.9 Die HanseMercur International haftet nicht für Schäden, die durch einen von ihr beauftragten Leistungserbringer verursacht werden.

3 In Ergänzung bzw. Präzisierung der Obliegenheiten im Schadenfall gemäss AVB A 8 gilt Folgendes

3.1 Um die Leistungen der HanseMercur International beanspruchen zu können, muss die versicherte oder anspruchsberechtigte Person bei Eintritt des versicherten Ereignisses unverzüglich die Notrufzentrale informieren und deren Zustimmung zu allfälligen Assistance-Massnahmen bzw. zu deren Kostenübernahme einholen (vgl. Ziffer B 1).

3.2 Schäden am versicherten Fahrzeug, die durch einen von der HanseMercur International, im Zusammenhang mit einem versicherten Ereignis, beauftragten Leistungserbringer verursacht werden, müssen direkt beim Leistungserbringer bzw. Verursacher geltend gemacht werden.

C Mietwagen-Selbstbehaltsausschluss

1 Versicherungsleistungen und Versicherungssumme

Die Selbstbehaltsausschluss-Versicherung ist eine Zusatz-Mfz-Versicherung für Motorfahrzeuge, die nur als Ergänzung zu einer bestehenden (Haupt-) Mfz-Versicherung des Motorfahrzeuges Versicherungsschutz gewährt. Im Versicherungsfall erstatten wir Ihnen den Selbstbehalt bis zur Höhe der Versicherungssumme.

Sofern auf der Versicherungspolice keine Versicherungssumme aufgeführt ist, gilt als Versicherungssumme der Höchstbetrag von CHF 10'000.-.

2 Versicherte Ereignisse

2.1 Ein Versicherungsfall liegt vor, wenn

HanseMercur International AG Drescheweg 1
 Geschäftsleitung: Kai-Uwe Blum, Fuad Izmirlija, Godehard Laufköter,
 Rinaldo Manetsch

- aufgrund von Beschädigungen am Mietfahrzeug durch einen Unfall (plötzlich von aussen auf das Fahrzeug mit mechanischer Gewalt einwirkendes Ereignis),
- durch eine Totalentwendung des Mietfahrzeugs durch strafbare Handlungen Dritter

ein Eigenbehalt in Rechnung gestellt wird. Voraussetzung ist, dass die Beschädigung bzw. die Totalentwendung sich während der versicherten Mietdauer ereignet.

2.2 Erreicht der versicherte Schaden nicht die Höhe des Selbstbehalts, dann übernimmt die HanseMercur International den Schaden, sofern es sich dabei um ein versichertes Ereignis handelt.

2.3 Schäden an Reifen des versicherten Fahrzeugs sind abweichend von der Versicherungssumme bis zu einer Höhe von maximal CHF 1'000.- versichert.

3 Folgende Ereignisse sind nicht versichert

3.1 Schäden, bei denen die leistende Versicherung keinen Selbstbehalt oder keinen Versicherungsschutz vorsieht.

3.2 Schäden aufgrund von grober Fahrlässigkeit seitens des Lenkers.

3.3 Wenn der Fahrzeuglenker den Schaden im Zustand der Angetrunkenheit (Überschreitung des gesetzlichen Promillegrenzwertes des jeweiligen Landes), unter Drogen- oder Medikamenteneinfluss verursacht hat.

3.4 Schäden, die im Zusammenhang mit einer Vertragsverletzung gegenüber dem Autovermieter stehen.

3.5 Schäden, die sich auf nicht öffentlichen oder nicht offiziellen Strassen ereignen.

3.6 Schäden, die durch vertragswidrigen Gebrauch des Fahrzeuges entstehen.

3.7 Schäden, die bei Beteiligung an legalen oder illegalen Wettfahrten entstehen. Dies gilt auch für dazugehörige Übungsfahrten.

3.8 Schäden, die sich auf den von den jeweiligen Vermietern nicht genehmigten Strassen und Routen oder nicht für den Autoverkehr vorgesehenen Strecken ereignen.

3.9 Schäden, die entstehen, wenn der Fahrer nicht berechtigt war, das Fahrzeug zu führen.

3.10 Schäden, die durch fehlerhafte Bedienung oder Verschleiss entstehen.

3.11 Schäden durch Brems-, Betriebs- und reine Bruchschäden.

3.12 Die Versicherung erstreckt sich nicht auf die nachfolgend aufgeführten Fahrzeug- und Zubehörteile, auch wenn diese fest mit dem gemieteten Motorfahrzeug verbunden sind:

- Bar- und Küchengeräte,
- Dachkoffer,
- Funkrufempfänger,
- hydraulische Ladebordwand,
- Sonnenstoren,
- Multifunktionsgeräte (Audio-, Video- und/oder Telekommunikationsgeräte inklusive Zubehör),
- Navigations- und ähnliche Verkehrsleitsysteme, auch kombiniert, zum Beispiel mit Radio,
- Spezialaufbauten und Vorzelte.

3.13 Kein Versicherungsschutz besteht

- aufgrund von Veränderungen,
- aufgrund von Verbesserungen,
- aufgrund von Verschleissreparaturen,
- aufgrund von Minderung an Wert,
- aufgrund von Minderung an äusserem Ansehen oder Leistungsfähigkeit,

9490 Vaduz Liechtenstein www.hansemurcur.ch
 Registernummer: FL-0002.599.519-6, Handelsregister FL Vaduz

- für Überführungs- und Zulassungskosten,
- für Nutzungsausfall,
- für Zoll,
- für Kosten für einen Ersatzwagen,
- für Treibstoff.

3.14 Schäden an der Ölwanne.

3.15 Schäden infolge des Verlustes oder der Beschädigung des Autoschlüssels.

3.16 Schäden an einem Fahrzeug, das zur gewerbmässigen Personenbeförderung oder Carsharing verwendet wird.

4 In Ergänzung bzw. Präzisierung der Obliegenheiten im Schadenfall gemäss AVB A 8 gilt Folgendes

4.1 Schadenmeldung beim Motorfahrzeugvermieter

Eingetretene Schäden müssen Sie dem Fahrzeugvermieter unverzüglich melden. Über Art und Umfang der Beschädigungen fordern Sie bitte vom Fahrzeugvermieter eine Bescheinigung an, die Sie der Schadenmeldung an uns beifügen.

4.2 Polizeiliche Meldung

Schäden durch strafbare Handlungen Dritter und Brandschäden müssen Sie unverzüglich der zuständigen Polizeistation unter Einreichung eines vollständigen Verzeichnisses aller vom Schadenfall betroffenen Sachen anzeigen und Sie müssen sich dies schriftlich bestätigen lassen. Das vollständige Polizeiprotokoll muss uns eingereicht werden.

4.3 Um die Leistungen der HanseMercur International beanspruchen zu können, muss die versicherte oder anspruchsberechtigte Person das versicherte Ereignis bzw. den Schadenfall der HanseMercur International in Textform melden.